

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 17.06.2021

Seite 525

Nr. 86

---

## Dritte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

an der Universität Duisburg-Essen

vom 16. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 04.09.2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 733 / Nr. 95), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 (Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 775 / Nr. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 S. 1 wird der Wortlaut „Center for Automotive Research“ ersetzt durch den Wortlaut „MObility TransformatiON Institut (MOTION Institut)“.
- b) In Abs. 3 S. 2 wird der Wortlaut „Center for Automotive Research“ ersetzt durch den Wortlaut „MOTION Institut“.
- c) In Abs. 4 S. 5 wird der Wortlaut „Center for Automotive Research“ ersetzt durch den Wortlaut „MOTION Institut“.
- d) In Abs. 7 S. 2 wird der Wortlaut „Center for Automotive Research“ ersetzt durch den Wortlaut „MOTION Institut“.

2. In § 4 S. 1 wird der Wortlaut „§ 11 Abs. 3 GO“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 15 Abs. 3 GO“.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fakultät kann einen Fakultätsbeirat einrichten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wortlaut „Die Fakultät richtet“ der Wortlaut „für jede Abteilung“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin o-

der ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.“

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 02.06.2021.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 16. Juni 2021

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

